

## **Geschäftsordnung für den Kreistag des Märkischen Kreises** (durchgeschriebene Fassung)

Aufgrund des § 32 Abs. 2 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – KrO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994, Seite 646), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW.1994, S. 646ff.) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2025 hat der Kreistag des Märkischen Kreises in seiner Sitzung am 13.11.2025 die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Zweck und Geltungsbereich**

Die Geschäftsordnung regelt auf der Grundlage und in Ergänzung des geltenden Rechts die Pflichten und Rechte der Kreistagsabgeordneten und Ausschussmitglieder und das Verfahren des Kreistages, des Kreisausschusses und der Ausschüsse des Kreistages.

### **§ 2**

#### **Vorsitz**

Der Landrat/die Landrätin eröffnet, leitet und schließt die Kreistagssitzungen, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

### **§ 3**

#### **Geschäftsführung**

Der Landrat/die Landrätin bedient sich zur Erledigung seines/ihrer Geschäftsverkehrs als Vorsitzende/r des Kreistages der Geschäftsstelle des Kreistages.

### **§ 4**

#### **Einberufung des Kreistages**

(1) Der Kreistag wird vom Landrat/von der Landrätin schriftlich einberufen; die Einladungen sind spätestens am zehnten Tage vor der Sitzung zur Post zu geben. Im Rahmen des papierlosen Sitzungsdienstes ist zudem die Einladung auf elektronischem Wege zulässig. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Ladung 10 Tage vor der Sitzung per E-Mail versandt wird. In besonderen Fällen kann die Ladungsfrist abgekürzt werden.

(2) Ist der Landrat/die Landrätin verhindert, so beruft die erste Stellvertretung des Landrates oder der Landrätin den Kreistag ein.

(3) Aus der Einladung müssen Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung hervorgehen.

(4) Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung werden in der nach der Hauptsatzung vorgeschriebenen Form veröffentlicht.

## **§ 5**

### **Aufstellung der Tagesordnung**

(1) Der Landrat/die Landrätin setzt die Tagesordnung mit einem öffentlichen und bei Bedarf mit einem nicht-öffentlichen Teil fest. Sie oder er hat außerdem Vorschläge in die Tagesordnung aufzunehmen, die ihr oder ihm 14 Kalendertage vor der Sitzung von einem Fünftel der Kreistagsmitglieder oder einer Fraktion in Textform (insb. schriftlich, mittels Telefax oder mittels E-Mail) vorgelegt werden. Betrifft ein Vorschlag eine Angelegenheit, die nicht in den Aufgabenbereich des Kreises fällt, so weist der Landrat/die Landrätin in der Tagesordnung darauf hin, dass diese Angelegenheit durch Geschäftsordnungsbeschluss vom Kreistag von der Tagesordnung wieder abzusetzen ist.

(2) Die Tagesordnung gliedert sich in einen öffentlichen und in einen nichtöffentlichen Teil. Drucksachen zur Tagesordnung sind der Einladung beizufügen, ausnahmsweise kurzfristig nachzureichen.

(3) Neben den in § 6 Abs. 7 aufgeführten Fällen nimmt der Landrat/die Landrätin einen Gegenstand in die Tagesordnung der nichtöffentlichen Sitzung auf, wenn bei einer Behandlung in öffentlicher Sitzung eine schwerwiegende Gefährdung oder Schädigung des Wohles des Kreises oder eines berechtigten Interesses eines Dritten zu besorgen wäre. Über die Belassung dieser Gegenstände in der Tagesordnung der nichtöffentlichen Sitzung befindet der Kreistag in nichtöffentlicher Sitzung.

## **§ 5 a**

### **Beschlusskontrolle**

Die Tagesordnung für den öffentlichen und den nicht-öffentlichen Teil einer Kreistagssitzung muss jeweils den Tagesordnungspunkt enthalten: Umsetzung von Beschlüssen. Die Verwaltung legt dem Kreistag bei jeder seiner Sitzungen schriftlich jeweils einen Bericht im öffentlichen und im nicht-öffentlichen Teil über den Stand der Umsetzung der Beschlüsse vor.

Die Berichte sollen in tabellarischer Form enthalten:

- a) Datum des Beschlusses
- b) Betreff / Thema des Beschlusses
- c) Nr. der Drucksache
- d) zuständiger Fachbereich
- e) aktueller Umsetzungsstand (inkl. Ampelsystem: Grün = umgesetzt, Gelb = in Bearbeitung, Rot = Verzögerung)
- f) Bemerkungen / Hinweise

## **§ 6**

### **Öffentlichkeit der Kreistagssitzungen**

(1) Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich, soweit nicht gesetzlich oder in dieser Geschäftsordnung Ausnahmen vorgesehen sind.

(2) Die im Kreisgebiet erscheinenden Zeitungen und im Kreisgebiet tätigen Rundfunk- und Fernsehveranstalter sollen zu den Sitzungen eingeladen werden.

(3) Jeder hat das Recht, als Zuhörerin oder Zuhörer an öffentlichen Kreistagssitzungen teilzunehmen, soweit es die räumlichen Verhältnisse gestatten. Zuhörerinnen und Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen, sich sonst an den Verhandlungen des Kreistages zu beteiligen oder Beifall und Missbilligung zu äußern. Die / Der Vorsitzende kann Zuhörerinnen und Zuhörer, die die Verhandlungen stören, ausschließen, die Sitzung aussetzen oder den Zuhörerraum räumen lassen.

(4) Die Öffentlichkeit ist bei Kreistagssitzungen auszuschließen, wenn es das öffentliche Wohl oder wenn es die Wahrung schutzwürdiger Interessen erfordert.

(5) Mitglieder von Ausschüssen können an nicht-öffentlichen Sitzungen des Kreistages als Zuhörerinnen und Zuhörer teilnehmen. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Satz 1 gilt nicht, soweit die Voraussetzungen des § 28 KrO NRW i. V. m. § 31 GO NRW zutreffen oder zutreffen können. In Zweifelsfällen entscheidet darüber durch Beschluss der Kreistag.

(6) Betreuungsbedürftigen Kindern von Kreistagsabgeordneten soll der Zugang zu Sitzungen nicht verwehrt werden, solange die ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung sowie die Vertraulichkeit von nichtöffentlichen Beratungsgegenständen gewährleistet bleiben. In Zweifelsfällen entscheidet darüber durch Beschluss der Kreistag.

(7) Über folgende Angelegenheiten ist grundsätzlich in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen:

- a) Personalangelegenheiten der Beamtinnen und Beamten und tariflich Beschäftigten des Kreises,
- b) Grundstücksgeschäfte,
- c) Vergabe von Aufträgen und Abschluss von Verträgen,
- d) Rechnungsprüfungsangelegenheiten.

Hierzu zählen nicht die Wahl der Kreisdirektorin / des Kreisdirektors und die Bestellung der Kämmerin / des Kämmerers, der Abschluss von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen (z. B. nach GkG) sowie die abschließende Behandlung der Prüfung der Jahresrechnung.

(8) Darüber hinaus kann auf Antrag eines Kreistagsabgeordneten oder auf Vorschlag des Landrats/der Landrätin für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn es das öffentliche Wohl oder wenn es die Wahrung schutzwürdiger Interessen Dritter erfordert.

Anträge und Vorschläge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nicht-öffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Falls dem Antrag oder dem Vorschlag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiterverhandelt wird (§ 33 Abs. 2 KrO).

(9) Vor Beginn eines nichtöffentlichen Sitzungsteils hat der Landrat/die Landrätin die Gremienmitglieder auf ihre Pflichten hinzuweisen. Bei erkennbaren Verstößen (z.B. Teilnahme eines Kreistagsmitglieds im öffentlichen Raum im Nahbereich anderer Personen) kann die oder der Vorsitzende gegenüber dem betreffenden Kreistagsmitglied die Rechte nach § 17 wahrnehmen.

## **§ 7**

### **Teilnahme an Sitzungen**

(1) Die Kreistagsabgeordneten sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages verpflichtet.

(2) Eine / Ein Kreistagsabgeordneter, die / der an einer Sitzung des Kreistages nicht oder nicht rechtzeitig teilnehmen kann oder die Sitzung vorzeitig verlassen will, muss dies dem Landrat/der Landrätin möglichst frühzeitig mitteilen. Die Mitteilung gilt als Entschuldigung.

(3) Die Teilnahme an der Sitzung wird durch die persönliche Eintragung in die Anwesenheitsliste nachgewiesen.

## **§ 8**

### **Beschlussfähigkeit**

(1) Zu Beginn der Sitzung hat die / der Vorsitzende festzustellen, ob der Kreistag ordnungsgemäß einberufen worden ist und beschlussfähig ist.

(2) Wird festgestellt, dass der Kreistag nicht ordnungsgemäß einberufen worden ist, hebt die / der Vorsitzende die Sitzung auf.

(3) Wird die Beschlussfähigkeit angezweifelt, so hat die / der Vorsitzende die danach erforderlichen Feststellungen zu treffen. Andernfalls gilt der Kreistag als beschlussfähig.

(4) Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, so hat die / der Vorsitzende die Sitzung zu unterbrechen. Ist auch nach Ablauf von dreißig Minuten die erforderliche Anzahl von Kreistagsabgeordneten nicht anwesend, hat die / der Vorsitzende die Sitzung aufzuheben.

## **§ 9**

### **Befangenheit von Kreistagsmitgliedern**

(1) Kreistagsmitglieder haben bei Angelegenheiten, von deren Beratung und Entscheidung sie wegen Befangenheit nach näherer Bestimmung des § 28 Abs. 2 KrO NRW i. V. m. § 31 GO NRW ausgeschlossen sind, spätestens unmittelbar nach Aufruf des Tagesordnungspunktes die Ausschließungsgründe gegenüber dem/der Vorsitzenden unaufgefordert anzuzeigen (Offenbarungspflicht). Über die Befangenheit entscheidet in Zweifelsfällen der Kreistag. Bei dieser Entscheidung darf das betreffende Kreistagsmitglied nicht mitwirken.

(2) Das ausgeschlossene Kreistagsmitglied hat bei nicht-öffentlichen Sitzungen den Sitzungsraum vor Beginn der Beratung und Beschlussfassung über den Tagesordnungspunkt zu verlassen. Bei öffentlichen Sitzungen kann es sich in dem für die Zuhörerinnen und Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten.

(3) Die Nichtteilnahme des Kreistagsmitglieds an der Entscheidung über ihre / seine Ausschließung an der Beratung und Beschlussfassung über den Tagesordnungspunkt ist in der Niederschrift zu vermerken.

(4) Ein Verstoß gegen die Offenbarungspflicht wird vom Kreistag durch Beschluss festgestellt.

(5) Die Regelungen gelten nach näherer Bestimmung des § 35 Abs. 6 KrO NRW auch für den Landrat/die Landrätin mit der Maßgabe, dass er/sie die Befangenheit gegenüber dem Kreistag spätestens unmittelbar nach Aufruf des Tagesordnungspunktes anzeigt.

## **§ 10**

### **Verschwiegenheitspflicht**

Die in nichtöffentlicher Sitzung geführten Verhandlungen sind vertraulich. Über sie ist Verschwiegenheit zu bewahren, soweit nicht durch Beschluss des Kreistages etwas anderes bestimmt ist. Bei Verstößen gegen die Verschwiegenheitspflicht trifft der Kreistag die geeigneten Maßnahmen (§ 5 Abs. 1 der Hauptsatzung).

## **§ 11**

### **Änderung und Erweiterung der Tagesordnung**

(1) Vor Eintritt in die Beratung ist die Tagesordnung festzustellen.

(2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Kreistages nur erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden oder die von äußerster Dringlichkeit sind.

(3) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung werden der Reihe nach behandelt. Der Kreistag kann die Reihenfolge ändern, verwandte Punkte verbinden und Punkte von der Tagesordnung absetzen.

(4) Ist eine Angelegenheit in die Tagesordnung aufgenommen worden, kann der Kreistag nach Aufruf des Tagesordnungspunktes durch Geschäftsordnungsbeschluss die Angelegenheit von der Tagesordnung absetzen.

## **§ 12**

### **Leitung der Sitzung**

(1) Die / der Vorsitzende leitet die Sitzung.

(2) Jede / Jeder Kreistagsabgeordnete darf nur sprechen, wenn sie / er sich zuvor zu Wort gemeldet und die / der Vorsitzende ihm dies erteilt hat.

(3) Das Wort wird in der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilt. Melden sich mehrere Kreistagsabgeordnete gleichzeitig zu Wort, so entscheidet die / der Vorsitzende über die Reihenfolge. Die Rednerin / der Redner darf nur die zur Beratung anstehende Sache erörtern.

(4) Dem Antragsteller ist auf Wunsch zum Schluss der Beratung nochmals das Wort zu erteilen.

(5) Die / Der Vorsitzende sorgt für die Einhaltung der Geschäftsordnung. Sie / Er kann jederzeit hierzu das Wort ergreifen.

(6) Will die / der Vorsitzende einen Antrag zur Sache stellen, persönliche Erklärungen abgeben oder sich an der sachlichen Beratung beteiligen, gibt sie / er für diese Zeit den Vorsitz ab. Das gilt nicht für sachliche Hinweise und Erläuterungen.

(7) Dienstkräften der Kreisverwaltung ist das Wort nur zu erteilen, wenn der Landrat/die Landrätin zustimmt oder dies wünscht.

(8) Werden von vom Redner/von der Rednerin Schriftsätze verlesen, so sind sie für die Niederschrift vorübergehend zur Verfügung zu stellen.

### **§ 13**

#### **Zwischenfragen**

(1) Jede / Jeder Kreistagsabgeordnete ist berechtigt, nach Eröffnung der Aussprache Zwischenfragen an die Rednerin / den Redner zu stellen. Die Fragen sind möglichst kurz zu formulieren.

(2) Auf Befragen der / des Vorsitzenden kann die Rednerin / der Redner die Zwischenfrage zulassen oder ablehnen.

(3) Die / Der Vorsitzende soll im gleichen Zusammenhang nicht mehr als zwei Zwischenfragen zulassen.

### **§ 14**

#### **Persönliche Erklärungen**

(1) Zur tatsächlichen Richtigstellung eigener Ausführungen oder zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person soll das Wort außerhalb der Reihenfolge erteilt werden.

(2) Die Redezeit soll dabei drei Minuten nicht überschreiten.

## **§ 15**

### **Anträge zur Geschäftsordnung**

(1) Zur Geschäftsordnung muss die / der Vorsitzende das Wort unverzüglich außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen erteilen, höchstens jedoch dreimal einer Rednerin / einem Redner zum selben Gegenstand. Die Ausführungen dürfen sich nur auf die geschäftsmäßige Behandlung des zur Verhandlung stehenden Gegenstandes beziehen. Die Redezeit soll dabei drei Minuten nicht überschreiten. Bei Verstößen soll der Rednerin / dem Redner das Wort entzogen werden.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung bedürfen keiner Begründung. Bei ausdrücklichem Widerspruch ist vor der Abstimmung eine Rednerin / ein Redner für und eine Rednerin / ein Redner gegen den Antrag zu hören.

(3) Anträge auf Schluss der Aussprache und Schluss der Rednerliste können nur von einer / einem Kreistagsabgeordneten gestellt werden, die / der noch nicht zur Sache gesprochen hat. Die / Der Vorsitzende soll vor der Abstimmung die Namen der Rednerinnen / Redner, die noch nicht zu Wort gekommen sind, verlesen.

(4) Anträge auf Übergang zur Tagesordnung gehen allen Anträgen vor.

(5) Beschließt der Kreistag, antragsgemäß zur Tagesordnung überzugehen, so gilt der Besprechungspunkt als erledigt. Wird der Antrag abgelehnt, so darf er im Laufe derselben Beratung nicht wiederholt werden.

## **§ 16**

### **Schluss der Aussprache**

(1) Ist die Rednerliste erschöpft und meldet sich niemand mehr zu Wort, so erklärt die / der Vorsitzende die Aussprache für geschlossen. Danach kann das Wort nur noch zur Geschäftsordnung oder zur Abgabe persönlicher Erklärungen erteilt werden.

(2) Zu jedem Gegenstand der Tagesordnung kann Verweisung an einen Ausschuss oder Vertagung in die nächste Kreistagssitzung beantragt werden. Diese Anträge gehen den Sachanträgen vor. Der Antrag auf Verweisung geht dem Antrag auf Vertagung vor.

## **§ 17**

### **Verletzung der Ordnung**

(1) Die Leitung der Kreistagssitzungen durch den Landrat/die Landrätin einschließlich die Eröffnung und Schließung der Kreistagssitzung und die Handhabung der Ordnung und Ausübung des Hausrechts richtet sich nach § 36 Abs. 1 bis 5 KrO NRW unter Berücksichtigung folgender Maßgaben:

(a) eine Abweichung vom Verhandlungsgegenstand i.S.d. § 36 Abs. 2 Satz 1 KrO NRW liegt insbesondere vor, wenn unter verständiger Würdigung des Redebeitrags einschließlich der Berücksichtigung der bisherigen Aussprache kein sachlicher Bezug mehr zu dem Tagesordnungspunkt erkennbar ist; persönliche Anmerkungen bleiben erlaubt, wenn dadurch die Aussprache nicht unverhältnismäßig herausgezögert wird;

b) eine Verletzung der Ordnung i.S.d. § 36 Abs. 2 Satz 2 KrO NRW liegt insbesondere vor, wenn das Verhalten eines/einer Kreistagsabgeordneten und insbesondere eines Redners/einer Rednerin gegen geltende Strafgesetze oder geltende Ordnungswidrigkeitentatbestände verstößt, eine erhebliche Verletzung der Persönlichkeitsrechte anderer verwirklicht oder auf sonstige Weise eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Ordnung darstellt; die Bedeutung der Redefreiheit der Mandatsträger und Mandatsträgerinnen im Rahmen ihres Rechts auf Mandatsausübung muss dabei berücksichtigt werden;

c) eine Verletzung der Würde des Kreistages i.S.d. § 36 Abs. 2 Satz 2 KrO NRW liegt insbesondere vor, wenn das Verhalten eines/einer Kreistagsabgeordneten den Eigenarten und der Integrität des Kreistages als demokratisch legitimierten Organes in nicht unerheblicher Weise widerspricht (z.B. durch ein unangemessenes Erscheinungsbild, durch unangemessenes Verhalten bei besonderen Anlässen wie Gedenkfeiern u.ä.);

d) eine nicht nur geringfügige Verletzung der Ordnung oder der Würde des Kreistages i.S.d. § 36 Abs. 3 Satz 1 KrO NRW liegt insbesondere vor, wenn ein Fehlverhalten nach den Buchstaben b und c zu einer erheblichen oder länger andauernden Beeinträchtigung der dort genannten Rechtspositionen führt;

e) eine gröbliche Verletzung der Ordnung i.S.d. § 36 Abs. 4 Satz 1 KrO NRW liegt insbesondere vor, wenn ein Fehlverhalten nach dem Buchstabe b dieses Absatzes zu einer ganz erheblichen Beeinträchtigung der dort genannten Rechtspositionen führt; dies ist insbesondere bei der Verwirklichung eines Straftatbestandes anzunehmen.

(2) Bei der Bemessung eines Ordnungsgeldes nach § 36 Abs. 3 Satz 1 oder Satz 2 KrO NRW soll neben der Schwere und der Vorsätzlichkeit eines zu Grunde legenden Verstoßes auch die Bedeutung des Verstoßes für die Außenwirkung und das Vertrauen in die Integrität des Kreistages als demokratisch legitimierten Organs auf kreislicher Ebene berücksichtigt werden. Im

Falle des § 36 Abs. 3 Satz 2 KrO NRW ist zudem die Zahl der Wiederholungen zu berücksichtigen.

(3) Ein Einspruch nach § 36 Abs. 5 KrO NRW soll spätestens 72 Stunden vor dem Beginn der nächsten Kreistagssitzung schriftlich bei dem Landrat oder der Landrätin eingelegt werden. Vor dem Beschluss über den Einspruch nach § 36 Abs. 5 Satz 2 KrO NRW ist dem/der betreffenden Kreistagsabgeordneten Gelegenheit zu einer mündlichen Erläuterung des Einspruchs zu geben, im Übrigen kann der Landrat/die Landrätin seine/ihre rechtliche Haltung erläutern; eine weitere Aussprache findet nicht statt.

(4) Entsteht im Kreistag störende Unruhe, so kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben, wenn auf andere Weise die Ordnung nicht wiederhergestellt werden kann. Kann sich der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt er seinen Platz. Die Sitzung ist dadurch unterbrochen.

(5) Für Ausschusssitzungen gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

## **§ 18**

### **Unterbrechung und Vertagung von Sitzungen**

(1) Auf Antrag einer Fraktion soll die Sitzung für kurze Zeit unterbrochen werden, um Gelegenheit zu internen Beratungen zu geben. Bei der Unterbrechung nennt die / der Vorsitzende den Zeitpunkt der Wiedereröffnung der Sitzung.

(2) Im Übrigen kann die Sitzung vor Erledigung der Tagesordnung nur vertagt oder unterbrochen werden, wenn es der Kreistag auf Vorschlag der / des Vorsitzenden oder auf Antrag beschließt. § 17 Abs. 4 bleibt unberührt.

## **§ 19**

### **Behandlung von Drucksachen und Anträgen**

(1) Drucksachen werden vom Kreisausschuss oder vom Landrat/von der Landrätin in schriftlicher oder elektronischer Form mit Begründung des Beschlussvorschlages an den Kreistag gerichtet.

(2) Anträge zu Punkten der Tagesordnung können nur von Fraktionen und einzelnen Kreistagsabgeordneten eingebracht werden. Sie sollen eine Begründung enthalten und mindestens

drei Arbeitstage vor der Sitzung des Kreistages schriftlich oder elektronisch gestellt sein. Anträge sind an den Landrat/die Landrätin zu richten; gleichzeitig ist den Fraktionsvorsitzenden eine Abschrift zuzusenden.

(3) Beschlüssen des Kreistages soll eine Drucksache oder ein Antrag zugrunde liegen, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(4) Anträge, die von einer Fraktion gestellt werden, sind von der / dem Fraktionsvorsitzenden oder seiner Stellvertretung zu unterzeichnen. Andere Anträge gelten als persönliche Anträge.

(5) Jeder Antrag muss den Beschlussvorschlag im Wortlaut enthalten.

(6) Jeder Antrag kann bis zum Beginn der Abstimmung zurückgenommen oder abgeändert werden. Entsprechendes gilt für vom Landrat/von der Landrätin eingebrachte Vorlagen. Sofern im Laufe der Beratung die Änderung eines vorliegenden Beschlussvorschlages beantragt wird, ist der Wortlaut des Änderungsantrages dem Landrat/der Landrätin auf Verlangen schriftlich vorzulegen.

(7) Der Kreistag kann Vorlagen und Anträge zur Behandlung an Ausschüsse überweisen oder ihre Behandlung vertagen.

(8) Jede / Jeder Kreistagsabgeordnete kann vor Abstimmung über einen Beschlussvorschlag dessen Teilung beantragen. Über die Teilung entscheidet der Kreistag. Entsprechendes gilt für Wahlen.

## **§ 20**

### **Anfragen der Kreistagsabgeordneten**

(1) Jede / Jeder Kreistagsabgeordnete ist berechtigt, Anfragen über Angelegenheiten des Kreises, die nicht auf der Tagesordnung stehen, an den Landrat/die Landrätin zu richten. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der unteren staatlichen Verwaltungsbehörde (§ 60 Abs. 2 KrO).

(2) Anfragen gemäß Absatz 1 Satz 1 müssen mindestens drei Arbeitstage vor der Sitzung dem Landrat/der Landrätin schriftlich oder auf elektronischem Wege übersandt vorliegen.

(3) Anfragen werden erst nach Erledigung der übrigen Tagesordnung beantwortet. Der Anfragende verliert die Anfrage und begründet sie.

(4) Anfragen dürfen durch den Kreistag zurückgewiesen werden, wenn

- a) sie nicht den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 entsprechen,
- b) die begehrte Auskunft demselben oder einem anderen Fragesteller innerhalb der letzten sechs Monate bereits erteilt wurde,
- c) die Beantwortung offenkundig mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden wäre.

(5) Anfragen werden mündlich beantwortet, es sei denn, dass die / der Anfragende mit einer schriftlichen Beantwortung einverstanden ist.

(6) Die / Der Anfragende erhält auf Wunsch nach der Beantwortung das Wort zu kurzen Zusatzfragen; Anträge zur Sache sind nicht zulässig. Eine Aussprache findet nicht statt.

(7) Ausnahmsweise können Anfragen auch erst in der Sitzung gestellt werden. Diese Anfragen sollen in der Sitzung beantwortet werden, wenn die / der Befragte sich hierzu in der Lage sieht. Andernfalls sind derartige Anfragen in der folgenden Kreistagssitzung zu beantworten, wenn nicht die / der Anfragende sich mit einer früheren schriftlichen Beantwortung einverstanden erklärt.

## **§ 21**

### **Anfragen von Einwohnerinnen und Einwohnern**

Die Tagesordnung für den öffentlichen Teil einer Kreistagssitzung muss zu Beginn und als letzten Tagesordnungspunkt enthalten: Anfragen von Einwohnerinnen und Einwohnern.

Nach Aufruf dieses Tagesordnungspunktes hat jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Kreises das Recht, Anfragen zu stellen. Melden sich mehrere Einwohnerinnen und Einwohner gleichzeitig, so bestimmt der Landrat/die Landrätin die Reihenfolge der Anfragen. Die Anfrage wird im Regelfalle vom Landrat/von der Landrätin mündlich beantwortet. Ist eine mündliche Beantwortung nicht möglich, kann der Fragesteller/die Fragestellerin auf die schriftliche Beantwortung seiner/ihrer Frage verwiesen werden. Die schriftliche Beantwortung wird den Fraktionsgeschäftsstellen zur Kenntnisnahme zugeleitet. Jeder Fragesteller/jede Fragestellerin kann höchstens zwei Zusatzfragen stellen. Die Fragezeit soll insgesamt zwei Minuten nicht überschreiten.

## **§ 22**

### **Abstimmungen**

(1) Über jede Vorlage und jeden Antrag ist gesondert abzustimmen. Der Kreistag kann beschließen, die Abstimmung über mehrere Vorlagen oder Anträge zusammenzufassen.

(2) Vor der Abstimmung ist die endgültige Formulierung des zu fassenden Beschlusses zu verlesen, soweit sie sich nicht aus der Vorlage ergibt. Das gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. Die / Der Vorsitzende stellt die Frage, über die abgestimmt werden soll, so, dass sie mit Ja oder Nein beantwortet werden kann.

(3) Für Abstimmungen gilt folgende Reihenfolge:

- a) Ergänzung und Abänderung der Tagesordnung,
- b) Übergang zum nächsten Punkt der Tagesordnung,
- c) Aufhebung der Sitzung,
- d) Unterbrechung der Sitzung,
- e) Verweisung an einen Ausschuss,
- f) Vertagung,
- g) Schluss der Aussprache,
- h) Schluss der Rednerliste,
- i) Begrenzung der Zahl der Rednerinnen und Redner,
- j) Begrenzung der Dauer der Redezeit,
- k) Begrenzung der Dauer der Aussprache,
- l) zur Sache.

(4) Bei mehreren Anträgen zur Sache wird über den weitest gehenden Antrag zuerst, über einen Gegenantrag oder einen Antrag auf Abänderung vor dem ursprünglichen Antrag abgestimmt. Bestehen Zweifel darüber, welcher Antrag der weitest gehende ist, so entscheidet darüber die / der Vorsitzende.

## **§ 23**

### **Form der Abstimmung**

(1) Die Beschlussfassung erfolgt offen durch Handheben, stillschweigende Zustimmung oder durch Erheben von den Sitzen. Bestehen Unklarheiten oder verlangt es ein Kreistagsabgeordneter/eine Kreistagsabgeordnete, so ist auszuzählen.

(2) Geheim wird in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen abgestimmt oder wenn ein Fünftel der Kreistagsabgeordneten dies verlangt.

(3) Namentlich wird abgestimmt, wenn ein Fünftel der Kreistagsabgeordneten oder eine Fraktion dies verlangt bzw. wenn der/die Vorsitzende darauf aufmerksam macht, dass dem Kreis infolge des Beschlusses ein Schaden entstehen kann.

(4) Wird sowohl geheime als auch namentliche Abstimmung verlangt, hat der Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang.

(5) Geheim wird durch Abgabe von Stimmzetteln in Wahlkabinen abgestimmt; im Übrigen wird auf § 25 verwiesen.

Die Vorschriften des Kommunalwahlrechts finden im Übrigen entsprechende Anwendung, soweit in dieser Geschäftsordnung nichts anderes geregelt ist.

(6) Namentliche Abstimmung geschieht durch Aufruf einer/eines jeden Kreistagsabgeordneten und Abgabe der Stimme zur Niederschrift.

(7) Wenn der /die Vorsitzende oder im Falle der Verhinderung des Landrats/der Landrätin der Kreisdirektor/die Kreisdirektorin darauf aufmerksam macht, dass dem Kreis infolge des Beschlusses ein Schaden entstehen kann, muss namentlich abgestimmt werden.

## **§ 24**

### **Wahlen**

(1) Wahlen werden, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist, durch offene Stimmabgabe vollzogen. Ist eine eindeutige Mehrheit nicht erkennbar oder wird das Ergebnis angezweifelt, so ist auszuzählen.

(2) Wenn mindestens ein Fünftel der Kreistagsmitglieder dies beantragt, muss die Wahl in geheimer Stimmabgabe durch Abgabe von Stimmzetteln erfolgen (§ 35 Abs. 2 KrO).

Der Kreistag bildet in diesem Fall einen Wahlvorstand aus je einem/einer Kreistagsabgeordneten der im Kreistag vertretenen Fraktionen. Die Vorschriften des Kommunalwahlrechts finden im Übrigen entsprechende Anwendung.

(3) Für die Wiederwahl von kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten ist § 23 anzuwenden.

## **§ 25**

### **Feststellung und Verkündung des Abstimmungs- und Wahlergebnisses**

(1) Der/die Vorsitzende stellt das Ergebnis der Abstimmung oder Wahl fest und gibt es anschließend bekannt. Die Verkündung hat ferner die Feststellung zu enthalten, welche Fraktionen und Gruppen die Abstimmungsfrage bejaht, verneint oder sich enthalten haben. Die

Verkündung hat so zu erfolgen, dass uneinheitliches Abstimmungsverhalten bei einer Fraktion oder Gruppe für das Protokoll festgehalten wird.

(2) Zweifel an der Richtigkeit des Abstimmungs- oder Wahlergebnisses müssen unverzüglich nach seiner Bekanntgabe geltend gemacht werden. Sind die Zweifel begründet, müssen die Abstimmung und/oder die Auszählung unverzüglich wiederholt werden. Nach Aufruf des nächsten Tagesordnungspunktes ist dies nicht mehr zulässig.

(3) Bei Abstimmungen, die eine qualifizierte Mehrheit erfordern, hat der/die Vorsitzende durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass diese Mehrheit erreicht worden ist.

(4) Bei Abstimmungen und Wahlen durch Stimmzettel gilt folgendes:

- a) Stimmzettel sind insbesondere ungültig,
  - aa) wenn sie bei einer Wahl Namen nicht wählbarer Personen aufweisen,
  - bb) wenn sie unleserlich sind,
  - cc) wenn sie mehrdeutig sind,
  - dd) wenn sie Zusätze enthalten,
  - ee) wenn sie durchgestrichen sind.
  
- b) Stimmenthaltung ist insbesondere gegeben,
  - aa) wenn der Stimmzettel unbeschriftet ist,
  - bb) wenn auf dem Stimmzettel durch das Wort „Stimmenthaltung“ oder in ähnlicher Weise unzweifelhaft zum Ausdruck gebracht ist, dass eine Wahlberechtigte / ein Wahlberechtigter sich der Stimme enthält,
  - cc) ein Stimmzettel trotz Anwesenheit überhaupt nicht abgegeben ist.
  
- c) Der/die Abstimmende erhält vom Wahlvorstand einen Stimmzettel. Er/sie begibt sich damit in die Wahlkabine, kennzeichnet den Stimmzettel und faltet ihn anschließend. Danach tritt der/dir Abstimmende an den Tisch des Wahlvorstandes und wirft den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Das Ergebnis der Stimmenauszählung wird dem/der Vorsitzenden vom Wahlvorstand mitgeteilt.
  
- d) Ist der Wahlvorgang beendet, so verpackt der Wahlvorstand
  - aa) die gültigen Stimmzettel, getrennt nach Kandidaten geordnet und gebündelt, sowie
  - bb) die ungültigen Stimmzettel, versiegelt die Pakete und übergibt sie dem Landrat/der Landrätin. Dieser/ diese verwahrt die versiegelten Pakete bis zum Ab-

lauf der Wahlperiode. Danach ist die Vernichtung der Wahlunterlagen zugelassen. Der Landrat/die Landrätin hat sicherzustellen, dass die Pakete Unbefugten nicht zugänglich sind.

(5) Bei Losentscheid wird das Los von dem/der Vorsitzenden gezogen.

(6) Das Abstimmungs- bzw. Wahlergebnis ist in die Niederschrift aufzunehmen.

## **§ 26**

### **Niederschrift**

(1) Der Kreistag bestellt in seiner ersten Sitzung für die Dauer der Wahlperiode für die Erstellung der Niederschriften auf Vorschlag des Landrats/der Landrätin einen Bediensteten oder eine Bedienstete der Kreisverwaltung zum Schriftführer/zur Schriftführerin.

(2) Die Niederschrift muss enthalten:

a) Tag, Ort, Art der Durchführung, Beginn, Dauer einer Unterbrechung und Ende der Sitzung,

b) die Namen der anwesenden und fehlenden Kreistagsmitglieder,

c) die Namen der sonstigen an den Beratungen teilnehmenden Personen,

d) die behandelten Tagesordnungspunkte und Beratungsgegenstände, die Anträge, die zur Abstimmung gestellt wurden und den Wortlaut der Beschlüsse sowie die Ergebnisse der Wahlen,

e) bei Abstimmungen und Wahlen:

aa) auf Verlangen eines Kreistagsmitgliedes das Stimmenverhältnis einschließlich der Stimmenthaltungen und der Gegenstimmen,

bb) bei namentlicher Abstimmung, wie jedes Mitglied des Kreistages gestimmt hat,

cc) bei Wahlen durch Stimmzettel die Zahlen der Stimmen für die einzelnen Bewerber/innen und Bewerberinnen,

dd) bei Losentscheid die Beschreibung des Losverfahrens,

ee) Erklärungen von Kreistagsmitgliedern, die zur Vermeidung der Haftung nach § 28 Abs. 3 KrO NRW abgegeben wurden,

ff) die Beanstandungen der Richtigkeit eines festgestellten Abstimmungs- und Wahlergebnisses gemäß § 25 Abs. 2 der Geschäftsordnung und

gg) die Erklärung des/der Vorsitzenden, dass eine erforderliche qualifizierte Mehrheit oder Minderheit erreicht wurde,

f) den wesentlichen Inhalt der Antworten auf Anfragen, soweit die Antwort nicht schriftlich vorliegt und

g) die Ordnungsmaßnahmen.

(3) Die Niederschrift kann eine gedrängte Wiedergabe des Verhandlungsverlaufs enthalten.

(4) Um die Erstellung der Niederschrift zu erleichtern, dürfen Tonbandmitschnitte von Sitzungen auch dann erfolgen, wenn einzelne Kreistagsabgeordnete oder der Landrat/die Landrätin widersprechen. Sie dürfen ausschließlich von den in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen zur Erstellung der Niederschrift genutzt werden.

(5) Ein Abdruck der Niederschrift soll nach Unterzeichnung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach der Sitzung, allen Kreistagsabgeordneten, den Fraktionen und dem Landrat/der Landrätin zugeleitet werden.

(6) Werden gegen die Niederschrift innerhalb von 14 Tagen nach Zugang keine Einwendungen erhoben, gilt sie als anerkannt.

(7) Einwendungen gegen die Niederschrift sind der Geschäftsstelle des Kreistages (§ 3) zuzuleiten. Der Kreistag entscheidet daraufhin in seiner nächsten Sitzung, ob und in welcher Weise die Niederschrift zu berichtigen ist.

## **§ 27**

### **Kreisausschuss und Ausschüsse**

(1) Auf die Sitzungen des Kreisausschusses, der Ausschüsse und der gesetzlich zu bildenden Gremien finden, soweit nicht in besonderen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist, die Vorschriften dieser Geschäftsordnung mit folgender Maßgabe Anwendung:

- a) Die Ausschüsse werden von ihrem Vorsitzenden/ihrer Vorsitzendem, im Falle von deren Verhinderung von den Stellvertretungen und im Falle auch deren Verhinderung von dem Landrat/der Landrätin einberufen. Ein Ausschuss ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Fünftel der Ausschussmitglieder oder eine Fraktion unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände es verlangen.

- b) Die Tagesordnung der Ausschusssitzung setzt die Vorsitzende / der Vorsitzende des Ausschusses nach Benehmen mit dem Landrat/der Landrätin fest. Zeit und Ort der Ausschusssitzung sowie die Tagesordnung werden der Presse zugeleitet. Fragestunden für Einwohnerinnen und Einwohnern finden in Sitzungen des Kreisausschusses und der Ausschüsse nicht statt.
- c) Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an der Sitzung teilzunehmen, so hat es ihre / seine Fraktion bzw. Gruppe zu verständigen, die nach Maßgabe der Hauptsatzung (§ 8 Abs. 3) eine Vertreterin / einen Vertreter bestimmt.

(2) Die Sitzungen des Kreisausschusses, der vom Kreistag gemäß § 41 KrO gebildeten Ausschüsse sowie der sondergesetzlichen Ausschüsse sind öffentlich, soweit nicht in besonderen Gesetzen und nachstehend etwas anderes geregelt ist.

Die Öffentlichkeit ist unbeschadet von § 33 Abs. 2 KrO ausgeschlossen bei der Behandlung

- a) der in § 6 Abs. 7 aufgeführten Angelegenheiten,
- b) von Angelegenheiten, die der Kreisausschuss im Rahmen der staatlichen Verwaltung gemäß §§ 58 Abs. 1, 59 KrO wahrnimmt,
- c) von Angelegenheiten betreffend den Erlass von Forderungen.

Der/die jeweilige Ausschussvorsitzende entscheidet unter Beachtung der vorstehenden Regelung nach Benehmen mit dem Landrat/der Landrätin bei der Festsetzung der Tagesordnung darüber, welche Punkte öffentlich und welche nichtöffentlich zu behandeln sind.

(3) Stellvertretenden Ausschussmitglieder, die Mitglieder anderer Ausschüsse sowie alle Kreistagsmitglieder können an nichtöffentlichen Sitzungen eines Ausschusses als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilnehmen.

(4) Der Kreisausschuss und die Ausschüsse sind berechtigt, zu ihren Sitzungen Sachverständige oder Betroffene hinzuzuziehen; Betroffene haben bei nichtöffentlichen Sitzungen bei der Beratung und Beschlussfassung den Sitzungsraum zu verlassen.

(5) Die Schriftführer/die Schriftführerin des Kreistages ist zugleich Schriftführer/in des Kreisausschusses. Das gleiche gilt für die Stellvertretung. In den Ausschüssen ist jeweils die zuständige Fachdienstleitung der Kreisverwaltung, im Verhinderungsfalle die Stellvertretung der Fachdienstleitung Schriftführer/in. Sondergesetzliche Vorschriften bleiben unberührt. Der Ausschuss kann auf Vorschlag der Verwaltung eine andere Schriftführerin/ einen anderen Schriftführer bestellen.

(6) Ein Abdruck der Niederschrift über die Kreisausschusssitzung ist allen Kreistagsabgeordneten, den Fraktionen und dem Landrat/der Landrätin, über die Sitzungen der anderen Ausschüsse deren Mitgliedern und Vertretern, den Mitgliedern des Kreisausschusses sowie den Fraktionen und dem Landrat/der Landrätin zuzuleiten.

(7) Die Abgabe offizieller Presseerklärungen obliegt in Angelegenheiten des Kreistages, des Kreisausschusses sowie für die Geschäfte der laufenden Verwaltung dem Landrat/der Landrätin. Die Vorsitzenden der Ausschüsse können für ihren Ausschuss nur Presseerklärungen abgeben, die von ihrem Ausschuss gebilligt sind.

## **§ 28**

### **Ausscheiden von Ausschussmitgliedern**

(1) Ein freiwilliges Ausscheiden aus einem Ausschuss erfolgt durch Erklärung zu Protokoll vor dem Ausschuss oder durch schriftliche Verzichtserklärung gegenüber dem Landrat/der Landrätin.

(2) Nach Ausscheiden eines Ausschussmitgliedes bestimmt sich die Nachfolge nach § 51 Abs. 2 KrO für den Kreisausschuss und nach § 35 Abs. 3 KrO für sonstige Ausschüsse.

(3) Bis zur Ersetzung des ordentlichen Ausschussmitgliedes durch Neuwahl kann der Vertretung des ausgeschiedenen Ausschussmitgliedes an den Sitzungen des Ausschusses teilnehmen. Die Teilnahme soll den Zeitraum von vier Monaten nicht überschreiten.

## **§ 29**

### **Fraktionen**

(1) Kreistagsmitglieder können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Jedes Kreistagsmitglied kann nur einer Fraktion angehören. Die Mindestgröße einer Fraktion richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Die Fraktionen können Kreistagsabgeordnete, die keiner Fraktion angehören, als Hospitanten aufnehmen. Bei der Festlegung der Mindeststärke einer Fraktion zählen Hospitanten nicht mit.

(3) Die Bildung einer Fraktion ist dem Landrat/der Landrätin von dem Fraktionsvorsitzenden/der Fraktionsvorsitzenden schriftlich anzuzeigen. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, die Namen des/der Fraktionsvorsitzenden, seiner/ihrer Stellvertretung, aller der

Fraktion angehörenden Kreistagsmitglieder einschließlich der Hospitanten und der zur Verschwiegenheit verpflichteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktion enthalten.

(4) Die Fraktionen haben dafür Sorge zu tragen, dass Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben oder vom Kreistag oder einem seiner Ausschüsse beschlossen worden ist, vertraulich behandelt werden und Dritten nicht zugänglich sind.

Dies gilt insbesondere für Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden oder werden müssen. Soweit schützenswerte Interessen Einzelner betroffen sind, dürfen personenbezogene Daten nur an zur Verschwiegenheit verpflichtete Personen offenbart werden, soweit dies für deren Arbeit als Kreistagsmitglied, Ausschussmitglied oder Mitarbeiterin / Mitarbeiter der Fraktion erforderlich ist.

(5) Schriftliche Unterlagen sind so aufzubewahren, dass zu ihnen nur bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 4 Zugang besteht. Bei Auflösung einer Fraktion sind diese Unterlagen zu vernichten oder an das Archiv des Kreises zur Aufbewahrung abzugeben. Hierüber hat der/die zuletzt im Amt befindliche Vorsitzende der Fraktion dem Landrat/der Landrätin eine schriftliche Bestätigung abzugeben.

(6) Die Gewährung von Fraktionszuwendungen gem. § 40 Abs. 3 KrO NRW richtet sich nach einem gesonderten Beschluss des Kreistags. Im Übrigen sind die Vorschriften des § 40 Abs. 3 KrO NRW einzuhalten. Eine Haftung des Kreises für Verbindlichkeiten der Fraktionen besteht nicht.

### **§ 30**

#### **Abweichung von der Geschäftsordnung**

(1) Von einzelnen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung kann, soweit sie nicht im Gesetz oder in der Hauptsatzung verankert sind, für die Dauer einer Sitzung durch einstimmigen Beschluss abgewichen werden.

(2) Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung sind im Übrigen dem Kreistag bekannt zu geben. Über sie ist frühestens in der nächsten Sitzung des Kreistages zu entscheiden.

### **§ 31**

#### **Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt rückwirkend zum 01.11.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 18.03.2021 in der Fassung vom 24.06.2021 außer Kraft.